

GR_GERICHTE R 2015 62 vom 10. Mai 2016

GR Gerichte, 2016-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2015_62

FR: GR_GERICHTE R 2015 62 du 10 mai 2016

IT: GR_GERICHTE R 2015 62 del 10 maggio 2016

Regeste

Weiderecht | Landwirtschaft

Erwägungen

E. 5

A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) erhob daraufhin am 6. Juli 2015 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte, der Entscheid des Vorstandes X._____ vom 1. Juni 2015, mitgeteilt am 3. Juni 2015, sei vollumfänglich aufzuheben. Es sei dem landwirtschaftlichen Betrieb des Beschwerdeführers ein Weiderecht an den Alpweiden der Gemeinde X._____ von 35.29 Normalstössen (NST), eventuell nach Ergebnis eines einzuholenden Gerichtsgutachtens, zu erteilen. Eventuell sei festzustellen, dass Art. 12 des Reglements der Alp-genossenschaft X._____ vom 15. April 2015 widerrechtlich sei und es seien die Alp-genossenschaft und die Gemeinde richterlich anzuweisen, die Weiderechte des Beschwerdeführers inskünftig ausschliesslich nach - 3 - Art. 31 Abs. 1 GG festzusetzen. Subeventuell sei die Sache an die Gemeinde X._____ zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen. Das Verfahren sei für dringlich zu erklären. Der angefochtene Entscheid des Gemeindevorstandes X._____ sei im Rahmen der Aufsichtspflicht der Gemeinde über eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit ausgelagerten Gemeindeaufgaben (Alp-genossenschaft) ergangen. In diesem Entscheid sei der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden, indem sich der Gemeindevorstand nicht ansatzweise materiell mit den Einwänden des Beschwerdeführers auseinandergesetzt habe. Im Ergebnis stelle der Entscheid eine unzulässige formelle und materielle Rechtsverweigerung dar. Von Art. 31 Abs. 1 GG abweichende kommunale Regelungen seien kraft übergeordnetem Recht unzulässig, da keine entsprechende Regelungsautonomie der Gemeinde bestehe. Weder aus dem Schreiben der Alp-genossenschaft X._____ vom 28. April 2015 noch aus dem angefochtenen Entscheid gehe hervor, auf welcher Grundlage die Weiderechte des Beschwerdeführers mit der Zahl 28.76 NST festgelegt worden seien, ob eine Über- oder Unterbestossung vorgelegen habe und ob und wie Art. 12 des Reglements angewendet worden sei. Es sei nicht nachvollziehbar, wie die Alp-genossenschaft X._____ die Weiderechte des Beschwerdeführers mit 28.76 NST berechnet habe, d.h. rund 20% weniger als ihm nach Art. 31 Abs. 1 GG zustünde. Sodann sei nicht nachvollziehbar, wie der feste Quotient von 0.924 NST pro Hektare bereinigte Heimfläche gemäss Art. 8 Abs. 3 des Reglements festgelegt worden sei und ob dieser tatsächlich den zwingenden Vorgaben von Art. 31 Abs. 1 GG entspreche.

E. 6

In der Folge erklärte der Instruktionsrichter das Verfahren am 7. Juli 2015 für dringlich.

- 4 -

E. 7

Am 17. August 2015 beantragten die Gemeinde und die Alpengenossenschaft X. _____ (nachfolgend Beschwerdegegnerinnen), auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen. Sie führten aus, die Beschwerde richte sich gegen das Schreiben der Gemeindeverwaltung X. _____ an den Beschwerdeführer vom 3. Juni 2015. Dieses befasse sich nur kurz mit einer, nicht einmal unterzeichneten Kopie eines Briefes des Beschwerdeführers an die Alpengenossenschaft X. _____ vom 22. Mai 2015 und halte fest, dass die Gemeinde von den dort angebrachten Beanstandungen der Statuten der Alpengenossenschaft Kenntnis genommen habe. Dem Beschwerdeführer gehe es im vorliegenden Verfahren um die Aufhebung eines einfachen Briefes und um die konkrete Einräumung zusätzlicher Weiderechte bzw. die Feststellung der Widerrechtlichkeit eines Artikels im Reglement, was jedoch nie Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens bei der Gemeinde gewesen sei. Art. 12 des Reglements sei inhaltlich vollkommen in Ordnung. Ebenfalls korrekt sei die Berechnung der Weiderechte. Der Normalbesatz der zur Verfügung stehenden Alpweiden sei proportional zur gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im Hinblick auf witterungsbedingte Unwägbarkeiten um einen angemessenen Toleranzfaktor zu reduzieren, so dass jeder Tierbesitzer das Recht habe, nach seiner bereinigten Heimfläche 0.924 NST – und nicht 1.0 – pro Hektare zu alpen (Art. 8 Reglement). Beim Beschwerdeführer bestehe eine anrechenbare LN von 38.2 ha. Nachdem sich eine Überbestossung abgezeichnet habe, seien gestützt auf Art. 12 des Reglements weitere Korrekturen vorgenommen worden. Der Beschwerdeführer habe am Stichtag 1. Juli 2014 8.84 Grossvieheinheiten (GVE) in seinem Talbetrieb gehalten, was zu einem weiteren Abzug von 7.07 ha führe. Die nun anrechenbare LN von 31.13 ha ergebe mit der Verhältniszahl 0.924 multipliziert die zugestandenen 28.76 NST. Dies widerspreche keineswegs Art. 31 GG. Bei einer Überbestossung sei das Vorgehen gemäss Art. 12 des Reglements zweifellos eine geeignete Massnahme, da der festgelegte Abzug für Tiere, die über

- 5 - den Sommer im Tal durchgefüttert werden, das Winterungsprinzip nicht verletze. Sodann sei ein Konsolidierungszeitraum von 5 Jahren für eine gewisse Kontinuität bei der Alpwirtschaft unabdingbar, ansonsten es zu Unruhen durch spekulative Veränderungen des Viebestandes bzw. der Halterungsgewohnheiten Talbetrieb/Sömmerung kommen könnte.

E. 8

Der Beschwerdeführer hielt am 15. September 2015 replicando an seinen Rechtsbegehren fest. Der damals nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer habe gegen das Schreiben der Alpengenossenschaft vom 28. April 2015 am 22. Mai 2015 mit dem an die Alpengenossenschaft X. _____ adressierten Schreiben remonstriert. Dabei habe er ausdrücklich geltend gemacht, dass das neu erlassene Reglement der Alpengenossenschaft gegen das übergeordnete Recht verstosse und beantragt, ihm seien Weiderechte gemäss Art. 31 GG zuzusprechen. Da der Vorstand der Alpengenossenschaft sich offenbar nicht für die Beurteilung der Eingabe vom 22. Mai 2015 als zuständig erachtet habe, habe er diese dem Gemeindevorstand als gemeindeinterne Beschwerdeinstanz weitergeleitet, wozu er gemäss Art. 4 Abs. 3 VRG auch verpflichtet gewesen sei. Der angefochtene Entscheid beziehe sich klar und deutlich auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom 22. Mai 2015. Weiter gehe daraus hervor, dass die Eingabe vom 22. Mai 2015 Gegenstand der Gemeindevorstandssitzung vom 1. Juni 2015 gewesen und materiell behandelt worden sei. Es handle sich deshalb beim Schreiben vom 3. Juni 2015 um einen Entscheid im Sinne von

Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG und nicht um einen „einfachen Brief“. Ansonsten wäre der Gemeindevorstand bis heute nicht seiner gesetzlichen Aufgabe als Aufsichtsbehörde über die Alpbewirtschaftung und Beschwerdestanz nachgekommen. Diesfalls wäre die Beschwerde als Rechtsverweigerungsbeschwerde infolge fehlenden Entscheids der Gemeinde zu beurteilen. Sodann handle es sich um überspitzten Formalismus, wenn eine fehlende Unterschrift zum Nachteil gereichen würde. Selbst wenn die Unterschrift gefehlt hätte, wäre der Gemeindevorstand

- 6 - verpflichtet gewesen, dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist für die gültige Unterzeichnung anzusetzen. Im Rahmen des gemeindeinternen Beschwerdeverfahrens bestehe allenfalls eine Mehrfachbefassung durch B._____, welcher sowohl Präsident der Alpgenossenschaft als auch Mitglied des Gemeindevorstandes sei. Sofern der Ausstandsgrund von Art. 6a Abs. 1 lit. d bzw. f VRG nicht erfüllt sein sollte, so wären in jedem Fall die Mindestgarantien von Art. 29 Abs. 1 BV verletzt, was zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führe.

E. 9

Am 19. Oktober 2015 hielten die Beschwerdegegnerinnen duplicando an ihren Anträgen fest. Schenke eine Behörde einem ihr zugestellten, nicht unterzeichneten Schreiben keine Beachtung, sei dies nicht überspitzt formalistisch. Die Weiterleitungspflicht bestehe nur im Zusammenhang mit förmlichen Eingaben, nicht aber bei gewöhnlichen Korrespondenzen.

E. 10

Mit Schreiben vom 9. Februar 2016 reichte die dazu aufgeforderte Gemeinde einen Ausdruck des Schreibens des Beschwerdeführers vom 22. Mai 2015 zu den Akten. Diese für die Gemeinde bestimmte, nicht unterzeichnete Kopie der Korrespondenz sei nur per Mail übermittelt worden, so dass kein Zustellcouvert vorhanden sei. Eine Publikation der Statuten der Alpgenossenschaft sei nicht erfolgt und sei nicht erforderlich gewesen, da alle Genossenschafter mit einem Exemplar bedient worden seien.

E. 11

Am 22. Februar 2016 schrieb der Beschwerdeführer, er habe das Schreiben vom 22. Mai 2015 auf dem Postweg der Alpgenossenschaft zugestellt. Dieses sei von der Alpgenossenschaft der Gemeinde auszuhändigen, falls dies nicht schon geschehen sei. Zudem stimme nicht, dass die Gemeinde das Schreiben nur per Mail erhalten habe. Der Beschwerdeführer habe die Ausfertigung für die Gemeinde am 22. Mai 2015 in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung gelegt, als er das an die Alpgenos-

- 7 - senschaft adressierte Originalexemplar der Post übergeben habe. Sollte das Originalschreiben nicht ediert werden, sei dies entsprechend zu würdigen, das Gericht müsse bei der Beweiswürdigung annehmen, dass die unterzeichnete Originalausfertigung des Schreibens existiert habe respektive existiere.

E. 12

Am 4. März 2016 edierten die Beschwerdegegnerinnen das Original des Schreibens von 22. Mai 2015 (es trägt keine Unterschrift). Dieses sei der Alpgenossenschaft zwar in Papierform zugestellt worden, jedoch nicht unterzeichnet. Der Briefumschlag sei nach Entnahme seines Inhalts entsorgt worden. Die Gemeinde habe das Schreiben vom 22. Mai 2015 nur per Mail erhalten. Das nicht unterzeichnete Originalschreiben habe sie von der Alpgenossenschaft erhalten. Die Beweispflicht für die Zustellung der Korrespondenz und

die Unterzeichnung derselben liege beim Absender und nicht beim Empfänger.

E. 13

Am 18. März 2016 schrieb der Beschwerdeführer unter anderem, selbst wenn das Schreiben nicht unterzeichnet gewesen wäre, hätte ihm eine Nachfrist zur Unterzeichnung eingeräumt werden müssen, was nicht erfolgt sei. Der Vollzug des Reglements und der Erlass von Verfügungen an Genossenschaftsmitglieder sei gemäss Art. 24 Abs. 2 Ziff. 5 der Statuten Sache des Genossenschaftsvorstandes. Nachdem die Beschwerdegegnerinnen anerkannten, das Schreiben vom 22. Mai 2015 postalisch zugestellt erhalten zu haben, habe die Alpgenossenschaft den Verlust des Briefumschlags zu verantworten. Indem der Genossenschaftsvorstand das Couvert entsorgt habe, habe dieser seine Mitwirkungspflicht verletzt und die Beweislosigkeit könne nur zulasten der Beschwerdegegnerinnen gehen.

- 8 - Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften und auf die angefochtene Verfügung wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.